

**Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt nach den Rechtsgrundlagen:**

- Des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- Der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- Der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f),
- Der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966)

**Festsetzungen**

**Art und Maß der baulichen Nutzung**

**MK<sup>o</sup>**

In dem mit diesem Zeichen kenntlich gemachten Kerngebiet i. S. d. § 7 BauNVO wird gem. § 1 Abs. 5 ff. BauNVO festgesetzt, dass ab dem 2. Obergeschoss - bezogen auf die Zu- und Ausfahrt zum Theodor-Heuss-Ring - auch Wohnungen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO allgemein zulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass

- a) Wettbüros
- b) Spiel- und Automatenhallen
- c) Nachlokale
- d) Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist
- e) Swingerclubs und
- f) Bordelle oder ähnliche Betriebe, die auf sexuelle Handlungen ausgerichtet sind,

in den Gebieten MK<sup>o</sup> aus den gem. § 7 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen ausgeschlossen sind.

Gemäß § 21a BauNVO wird festgesetzt, dass Garagengeschosse unterhalb der Geländeoberfläche nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse anzurechnen sind. Garagengeschosse allgemein bleiben bei der Ermittlung der Geschossfläche unberücksichtigt. Die zulässige Geschossfläche ist um die Flächen notwendiger Garagen und Stellplätze, die unterhalb der Geländeoberfläche errichtet werden, zu erhöhen.

Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben von der Änderung unberührt.

---

**Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 133 gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 11.12.2018 beschlossen.

Iserlohn, den  
Der Bürgermeister

Dr. Ahrens

---

**Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit während einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Iserlohn, den  
Der Bürgermeister

Dr. Ahrens

---

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 133 auf der Grundlage der GO NW in Verbindung mit § 10 BauGB in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen.

Iserlohn, den  
Der Bürgermeister

Dr. Ahrens

---

**Bekanntmachung**

Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den  
Der Bürgermeister

Dr. Ahrens